

Geschäftsordnung der Zentralen Einrichtung Informations- und Kommunikationssysteme

vom 24.04.2002

Der Klinikumsvorstand hat in seiner Sitzung vom 24.04.2002 die nachstehende Geschäftsordnung der Zentralen Einrichtung Informations- und Kommunikationssysteme (ZIK) erlassen. Die Geschäftsordnung basiert auf folgenden Organisationsgrundsätzen:

- ◆ Die ZIK ist als Einrichtung des Universitätsklinikums für die informationstechnologische Unterstützung der Aufgaben in der Krankenversorgung zuständig. Sie stellt darüber hinaus Daten für die patientenbezogene Verarbeitung im Rahmen von Forschungsprojekten zur Verfügung. Die weitergehende EDV-technische Unterstützung der Forschungs- und Lehraufgaben der Medizinischen Fakultät erfolgt innerhalb der Abteilungen und durch das Universitätsrechenzentrum.
- ◆ Die Aufgabenbeschreibung innerhalb des Universitätsklinikums folgt dem Organisationsgrundsatz der dezentralen Datenverarbeitung. Die abteilungsinterne EDV-Anwendung erfolgt in eigener Verantwortung und mit eigenen Ressourcen innerhalb der nachstehend beschriebenen Rahmenbedingungen. Die ZIK verantwortet und betreibt die gemeinsamen, übergreifenden und zentralen Anwendungen.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1

Zuordnung; Dienstaufsicht

- (1) Die ZIK ist als Organisationseinheit des Universitätsklinikums dem Klinikumsvorstand zugeordnet.
- (2) Die Dienstaufsicht über die ZIK übt der Vorstand des Universitätsklinikums aus.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der ZIK obliegen folgende Aufgaben zur Unterstützung der unmittelbaren und mittelbaren Krankenversorgung sowie der patientenbezogenen Datenverarbeitung im Rahmen der Forschung:
 - a) die Koordination sämtlicher Ressourcen der Informations- und Kommunikationstechnologie des Universitätsklinikums im Hinblick auf
 - aa) eine optimale Abstimmung der gespeicherten Informationen und unterstützten Prozesse, insbesondere bezüglich der Schnittstellen
 - bb) eine wirtschaftliche Synergie aller Aktivitäten.

Um diese Koordination wirksam wahrnehmen zu können, prüft die ZIK oder der EDV-Ausschuss jede Beschaffung, die zur informationstechnologischen Infrastruktur des Klinikums beiträgt oder Schnittstellen dazu hat, aufgrund qualifizierter Unterlagen (z.B. Pflichtenhefte) und erarbeitet – soweit erforderlich – mit dem Anwender* eine klinikumskonforme Lösung. Zu diesen Beschaffungen zählt auch die Beauftragung von Dienstleistungen.

- b) die Beratung der zur Realisierung bzw. Einführung neuer EDV-Verfahren beauftragten Personen, verbunden mit der Abnahme der Systeme vor dem Echteininsatz, die gegebenenfalls zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten durchgeführt wird.
 - c) die Bereitstellung eines benutzergerechten Zugangs zu zentral zugänglichen Information. Damit ist insbesondere gemeint:
 - aa) die Organisation der PC-Software soweit Klinikumsstandards entsprechend - wie Betriebssystem, SAP-Zugang, Office-Software und Netzdienste,
 - bb) die verbindliche Vorgabe der Konfiguration von Arbeitsplatz-EDV nach dem jeweils gültigen Klinikums-Standard,
 - cc) die Programmierung von Auswertungen zentraler Datenbestände oder die Implementierung von Abfragesystemen hierzu,
 - dd) die Bereitstellung oder Beauftragung von Schnittstellen, z. B. für beschaffte Programmsysteme, für beauftragte oder Eigenentwicklungen einzelner Klinikumsbereiche.
- (2) Die Betreuung der EDV-Anwender in den einzelnen Abteilungen des Universitätsklinikums erfolgt nicht durch die ZIK. Die Organisation der abteilungsweise zu betreuenden EDV-Anwendung wird von der ZIK unterstützt durch
- a) Rahmenbedingungen für Art und Umfang der EDV sowie Empfehlungen für den optimalen Umgang damit,
 - b) Festlegung und Freigabe der für den jeweiligen Anwenderbedarf optimalen Hard- und Software,
 - c) Organisation von Schulungen, Einweisungen und Informationsveranstaltungen für die EDV-Anwendung,
 - d) Beratung der Fachabteilungen bei der Organisation des Unterstützungsbedarfs von Anwendern.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung darauf verzichtet, männliche Formen der Personenbezeichnungen durch weibliche zu ergänzen. Soweit möglich, werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wenn sich Personenbezeichnungen allein in der männlichen Form finden, sind dennoch stets sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

- (3) Durch die ZIK werden Systeme betrieben, die
- a) für die Kommunikations-Infrastruktur des Universitätsklinikums erforderlich sind,
 - b) für die klinikumweit konsistente Dateninhalte nötig sind, wie z. B. Patientenbehandlungs-Grunddaten oder Patientendokumenten-Index,
 - c) für den klinikumweiten Einsatz ökonomische Vorteile bilden, wie z. B. Terminalserver oder zentrale Datenbank für eine parametrierbare Fachdokumentation,
 - d) aufgrund von Sicherheitsüberlegungen zentral administriert werden müssen.

Soweit eines der genannten Systeme für die Krankenversorgung eingesetzt wird und ohne Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch für die Lehre und Forschung verwendet werden kann, wird dies im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren ermöglicht. Über die wirtschaftliche Vertretbarkeit beschließt im Zweifelsfall der Klinikumsvorstand.

Die ZIK erfüllt alle Aufgaben unter Beachtung der Datensicherheit.

§ 3 Leiter der ZIK

- (1) Die ZIK hat einen Direktor als ständigen Leiter und einen Stellvertreter.
- (2) Der Direktor ist verantwortlich für die Verwaltung und die Entscheidung über den wirtschaftlichen Einsatz der der ZIK zugewiesenen Stellen, Investitions-, Sachmittel und Räume. Ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit des Klinikumsvorstandes und der Klinikumsverwaltung auch die Planung des EDV-Ausbaus und der Organisation von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie.
- (3) Der Direktor der ZIK unterrichtet den EDV-Ausschuss über seine Geschäftsführung.
- (4) Die Vertretung der ZIK im Rechtsverkehr nach außen wird von der Klinikumsverwaltung wahrgenommen, soweit diese Zuständigkeit nicht auf den Direktor der ZIK übertragen ist.

§ 4 EDV-Ausschuss des Universitätsklinikums

- (1) Der EDV-Ausschuss des Universitätsklinikums ist unbeschadet der Zuständigkeit der Organe des Universitätsklinikums für die grundsätzlichen, mit dem Einsatz der Informationssysteme zusammenhängenden Fragen zuständig. Er macht dem Klinikumsvorstand insbesondere Vorschläge für die Ausbauplanung der Informationstechnologie und die Verwaltung und Nutzung der EDV-Systeme und Netzdienste. Er beschließt über Beschaffungen im Wert von mehr als 50.000,00 €.

(2) Dem EDV-Ausschuss des Universitätsklinikums gehören an:

1. kraft Amtes

- a) der Leitende Ärztliche Direktor als Vorsitzender
- b) der Kaufmännische Direktor
- c) der Pflegedirektor
- d) der Direktor der ZIK;

2. aufgrund von Wahlen durch den Klinikumsvorstand

- a) drei leitende Ärzte (je ein Abteilungs-, Sektions- oder Geschäftsführender bzw. Leitender Oberarzt der Standorte Eselsberg, Michelsberg und Safranberg)
- b) ein Vertreter der Klinikumsverwaltung;

3. mit beratender Stimme

- a) der Datenschutzbeauftragte
- b) ein durch den Klinikumsvorstand gewählter Abteilungs-DV-Koordinator
- c) ein Vertreter des Personalrates.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt 3 Jahre.

(3) Für die unter (1) genannten Angelegenheiten hat der Vorsitzende – in Anlehnung an § 117 Universitätsgesetz– in dringenden Fällen ein Eilentscheidungsrecht.

(4) Der Beschluss über Beschaffungen kann auch im Umlaufverfahren erfolgen, wenn er ohne Gegenstimmen zustande kommt. Dabei ist den Mitgliedern eine Einspruchsfrist von zwei Wochen nach Versand der Unterlagen einzuräumen.

§ 5

Regelungen zur Planung und Organisation des Informationswesens

(1) Die folgenden Regelungen werden durch den Direktor der ZIK vorgeschlagen und durch den EDV-Ausschuss beschlossen:

- a) Die Grundsätze zur Gestaltung der Informations- und Kommunikationssysteme im Universitätsklinikum sind in einem DV-Rahmenkonzept des Klinikums festzulegen.
- b) Die Rahmenbedingungen für Art und Umfang der EDV sowie Empfehlungen für den optimalen Umgang damit gemäß § 2 Abs. 4 a) sind an die BSI-Norm 16000 (IT Infrastructure Library) anzulehnen.
- c) Die Inbetriebnahme neuer Anwendungs-Software ist in einer Systemübergabe-Richtlinie zu regeln.
- d) Die Programmierung, auch die von Auswertungen gem. § 2 Abs. c) cc), ist in einer Auftragsprogrammier-Richtlinie zu regeln. Diese hat gegebenenfalls zusätzliche Rahmenbedingungen bei einer Auftragsvergabe an externe Dienstleister zu berücksichtigen.

- e) Der Betrieb der Hardware- und Systemsoftware- und Anwendungs-Infrastruktur ist so zu dokumentieren und aktuell zu halten, dass sich ein fachkundiger Dritter in einer angemessenen Zeit über Installation und Wartung unterrichten kann.
 - f) Für die Unterstützung bei der EDV-Anwendung sind den Angestellten geeignete Informationsmöglichkeiten zugänglich zu machen, z.B. Schulungs-Unterlagen.
- (2) Das Datenschutz-Handbuch wird durch den Datenschutzbeauftragten vorgeschlagen und durch den EDV-Ausschuss beschlossen.

§ 6

Abgrenzung zu den Aufgaben anderer Bereiche

- (1) Die Betreuung der EDV-Anwender (sog. First Level Support) und die Administration der Abteilungs-EDV erfolgt dezentral. Die anfallenden Aufgaben sind in der jeweiligen Abteilung zu organisieren. Dazu gehören Vertretungsregelungen, die auch abteilungsübergreifend vereinbart und mit Unterstützung der ZIK an externe Partner vergeben werden können. Die ZIK berät bei Bedarf in der Organisation dieser Aufgaben.
- (2) Jede Abteilung bzw. Einrichtung des Universitätsklinikums muss einen Abteilungs-DV-Koordinator benennen. Dieser ist Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Abteilung in allen Fragen im Umgang mit der EDV. Er ist auch verantwortlich für die lokale EDV-Administration, d. h. insbesondere für die Benutzerverwaltung aller Systeme und die Administrator-Rechte der Systeme in der Abteilung.
- (3) Wird in einer Abteilung kein Abteilungs-DV-Koordinator benannt, werden alle ihn betreffenden Anfragen an den Leiter der Abteilung gerichtet.
- (4) Für die Abteilungs-DV-Koordinatoren steht in der ZIK eine Hotline (als Second Level Support) zur Verfügung. Diese ist telefonisch, per Mail, über andere Netzdienste oder in den Räumen der ZIK werktags von 7 bis 19 Uhr erreichbar. Die Hotline übernimmt keine Vertretungsfunktionen für Abteilungs-DV-Koordinatoren.
- (5) Die ZIK organisiert Schulungen für die Angestellten des Universitätsklinikums zu allen Themen, die für die Anwendung von EDV für die jeweilige Tätigkeit benötigt werden.
- (6) Die ZIK sorgt für die aktuelle Information über die jeweiligen DV-Standards. Sie regelt im Benehmen mit der Klinikumsverwaltung die Verfahren zur Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der digitalen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik. Davon unbenommen ist der Rechtsverkehr nach außen gemäß § 3 Abs. 4.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 7

dezentrales EDV-Konzept

- (1) Art und Umfang der EDV, die eine Abteilung zur Unterstützung ihrer Aufgaben über die klinikumsweiten Vorgaben hinaus einsetzt, bestimmt der jeweilige Abteilungsleiter. Er stellt dafür aus den ihm vom Vorstand zugewiesenen oder über Drittmittel erworbenen Budget Personal-, Sach- und Investitionsmittel bereit. Der Betrieb von entsprechenden Systemen muss innerhalb der Abteilung oder durch Zusicherungen Ex-terner sichergestellt werden. Die Pflicht jeder Abteilung ihren Beitrag zum reibungslosen Betrieb der klinikumsweit eingesetzten Systeme (s. § 6) zu leisten, bleibt davon unberührt.
- (2) Die Abteilungen haben kein Recht, zentrale Rechnerkapazitäten und Software-Tools für eigene Programme oder Entwicklungen zu nutzen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Organisationseinheiten, die Abteilungen äquivalent sind, wie im Pflegedienst oder in der Akademie für medizinische Berufe.

§ 8

Nutzungsberechtigung für die IT-Systeme des Universitätsklinikums

- (1) Die Benutzerverwaltung erfolgt in der Regel dezentral durch einen von der jeweiligen Organisationseinheit benannten Benutzerverwalter. Ist kein Benutzerverwalter benannt, ist der Abteilungs-DV-Koordinator für die Entgegennahme der Anfragen zuständig.
- (2) Die Benutzerverwalter werden in der ZIK verwaltet.
- (3) Für die über die Firewall laufenden Internetdienste ist ein zentrales Antragsverfahren eingerichtet.
- (4) Externe Benutzer (Fernwartung, Entwicklung durch Dritte, Prüfer u. Ä.) werden durch den Benutzerverwalter der betreuenden Fachabteilung eingerichtet.